



Ambtshafel der Gemeinde

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

Gewerbereferat

Lt. Verteiler

Kreidl Patricia

Telefon +43(0)512/5344-5074

Fax +43(0)512/5344-745005

bh.innsbruck@tirol.gv.at

DVR: 0016063

**Alpenparks Marcati Immobilien GmbH, Hotel in Seefeld in Tirol
Genehmigung der Betriebsanlage
Gewerberechtlches Verfahren**

Geschäftszahl BA-2524/2/2-2019

Innsbruck, 12.02.2019

KUNDMACHUNG

Mit Eingabe vom 18.01.2019 hat die Alpenparks Marcati Immobilien GmbH, vertreten durch Mario Marcati, unter Einreichung von Projektunterlagen um die gewerberechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Beherbergungsbetriebes in der Betriebsart „Aparthotel“ am Standort in 6100 Seefeld in Tirol, Geigenbühelstraße 125, Gst. Nr. 537/12, KG Seefeld, angesucht.

Gegenstand der Verhandlung:

Auf Gp. 537/12, KG Seefeld wird das bestehende Hotel Alpina abgerissen und durch einen Neubau ersetzt. Der Neubau besteht im Wesentlichen aus folgenden Bereichen:

- Untergeschoß mit Rezeption, Frühstücksraum- und -küche inkl. Nebenräumen, Wellnessbereich, Personalräumen, 4 Apartments, Tiegarage mit Kellerabteilen, Technikräumen, Hausmeisterraum, Schiraum, Müllraum und Lagerräume
- 40 Apartments aufbauend auf der Untergeschossdecke

Der gesamte Beherbergungsbetrieb ist als Aparthotel ausgelegt. Für die Kunden wird ausschließlich ein Frühstücksbereich zur Verfügung gestellt. Hauptmahlzeiten können einerseits durch die Kunden in den jeweiligen Apartments selbst zubereitet werden bzw. können die Restaurants in den umliegenden Bereichen in Anspruch genommen werden. Der Wellnessbereich wird im kleinen Umfang errichtet, da in den Appartments bereits Sauna- und Infrarotkabinen vorgesehen sind. Der gesamte Wellnessbereich wird als eigener Brandabschnitt ausgeführt. In den Appartments sind Infrarotkabinen bzw. Saunen vorgesehen.

Zur Feststellung des für die Erledigung maßgebenden Sachverhaltes wird für

Mittwoch, den 13.03.2019, 11:00 Uhr

eine Verhandlung an Ort und Stelle anberaumt.

Sie werden eingeladen, am Termin an Ort und Stelle teilzunehmen. Bitte bringen Sie diese Verständigung sowie allenfalls im Verteiler neben Ihrem Namen angeführte weitere Unterlagen zur Verhandlung mit.

RECHTSBELEHRUNG

Beteiligte

Einwendungen gegen das Vorhaben müssen spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck oder während der Verhandlung beim Verhandlungsleiter vorgebracht werden, widrigenfalls sie keine Berücksichtigung finden können und die Person ihre Stellung als Partei verliert (vgl. § 42 Abs 1 AVG 1991). Einwendungen müssen rechtzeitig und rechtserheblich sein.

Rechtserheblich sind die Einwendungen nur dann, wenn die Beeinträchtigung folgender Interessen geltend gemacht wird (§ 74 Abs. 2 Z 1, 2, 3 oder 5 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994):

- Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetz unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Ziffer 4 lit g GewO 1994 angeführten Nutzungsrechte,
- Belästigung der Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise,
- Beeinträchtigung der Religionsausübung in Kirchen, des Unterrichtes in Schulen, des Betriebes von Kranken- und Kuranstalten oder der Verwendung oder des Betriebes anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen,
- Herbeiführung einer nachteiligen Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Vertretung

Es steht den Beteiligten frei, persönlich zu erscheinen oder sich durch eigenberechtigte natürliche Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten zu lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Die Vollmacht kann auch vor der Behörde mündlich erteilt werden.

Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, so ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer ausdrücklichen Vollmacht kann

auch abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten. Die Beteiligten können auch in Begleitung eines Rechtsbeistandes und/oder eines Fachbeistandes zur Verhandlung erscheinen.

Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 nicht berücksichtigt werden.

Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959):

Gemäß § 102 Abs 1 WRG 1959 sind Parteien:

- der Antragsteller;
- diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs 2 WRG 1959) sonst berührt werden, sowie die Fischereiberechtigten (§ 15 Abs 1 WRG 1959) und die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl Nr 103, sowie diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17, 109 WRG 1959) geltend machen;

ferner

- im Verfahren über die Auflassung von Wasseranlagen oder über das Erlöschen von Wasserrechten die im § 29 Abs 1 und 3 WRG 1959 genannten Personen;
- Gemeinden im Verfahren nach § 111a WRG 1959, sonst nur zur Wahrung des ihnen nach § 13 Abs 3 und § 31c Abs 3 WRG 1959 zustehenden Anspruches;
- diejenigen, die als Mitglieder einer Wassergenossenschaft oder eines Wasserverbandes herangezogen werden sollen;
- im Verfahren über die Auflösung von Wassergenossenschaften oder Wasserverbänden die im § 83 Abs 3 und 4 WRG 1959 genannten Personen und Stellen;
- diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung (§ 54 WRG 1959) oder einem Regionalprogramm (§ 55g Abs 1 Z 1 WRG 1959) als rechtliche Interessen anerkannt wurden;
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung der in § 55 Abs 1 lit a bis g WRG 1959 genannten Aufgaben.

Nach Abs 2 der zitierten Gesetzesbestimmung sind Beteiligte im Sinne des § 8 AVG 1991 - nach Maßgabe des jeweiligen Verhandlungsgegenstandes und soweit ihnen nicht schon nach Abs 1 Parteistellung zukommt - insbesondere die Interessenten am Gemeingebrauch, alle an berührten Liegenschaften dinglich Berechtigten, alle, die aus der Erhaltung oder Auflassung einer Anlage oder der Löschung eines Wasserrechtes Nutzen ziehen würden, und im Verfahren über den Widerstreit von Entwürfen (§ 109 WRG 1959) alle, die bei Ausführung eines dieser Entwürfe als Partei im Sinne des § 102 Abs 1 WRG 1959 anzusehen wären.

Nach Abs 3 leg zit sind die Beteiligten berechtigt, im Verfahren ihre Interessen darzulegen, die Erhebung von Einwendungen steht ihnen jedoch nicht zu.

Entsprechend Abs 4 leg zit können sich im wasserrechtlichen Verfahren Parteien und Beteiligte auch fachkundiger Beistände bedienen.

Antragsunterlagen

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen bis zum Tage der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck und beim Gemeindeamt Seefeld in Tirol zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Um in die Unterlagen Einsicht nehmen zu können, wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten. Die Kundmachung finden Sie auf unserer Homepage:

<https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/bezirkshauptmannschaften/bh-innsbruck/>

Für den Bezirkshauptmann:

Kreidl

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized initial 'S' followed by a cursive name.